

Im April und Mai 1959 hatte eine 30jährige Arbeiterin des VEB Vobau im Konsum in Treuen Textilien im Werte von rund 55 DM gestohlen. Sie ist Mutter von fünf Kindern und geschieden. Ihr Lebenswandel und ihre Arbeitsmoral sind nicht vorbildlich, obwohl sie in einem Kollektiv arbeitet, das um den Titel „Sozialistischer Meisterbereich der Kettspulerei“ kämpft. Verhandelt — noch besser vielleicht beraten — wurde diese Sache im VEB Vobau vor und mit ungefähr 20 Arbeitskollegen, Vertretern der Betriebsleitung, der BPO, der BGL und einem Vertreter des Konsums. Auch der Kreisstaatsanwalt und ein Richter waren anwesend. Mit der Beschuldigten verhandelt hat nicht nur die Schiedskommission, sondern gerade die Vertreter ihres Betriebes haben ihr klar gesagt, woran es liegt, daß sie relativ wenig verdient. Ihre schlechte Moral ist ihr deutlich vor Augen geführt worden. Die Betriebsleitung forderte ursprünglich eine Entlassung der Beschuldigten. Damit erklärte sich aber die Schiedskommission in richtiger Erkenntnis der Erziehungsfunktion des sozialistischen Kollektivs nicht einverstanden. Die Arbeitskollegen der Beschuldigten wollen diese auch weiterhin in ihrem Kollektiv behalten, wenn sie ihre Einstellung zur Arbeit ändert. Die Beschuldigte hat ihren Diebstahl und ihr Verhalten dem Kollektiv gegenüber aufrichtig bereut, sich bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen, und selbst darum gerungen, im Betrieb bleiben zu dürfen. Die Entscheidung der Schiedskommission war praktisch die Festlegung des Willens des Kollektivs.

Der Beschuldigten wurde wegen ihres verwerflichen Verhaltens die öffentliche Mißbilligung ausgesprochen. Außerdem wurde ihr auferlegt, den materiellen Schaden unverzüglich zu ersetzen, in Zukunft die Arbeitszeit einzuhalten, nach besten Kräften an der Planerfüllung mitzuhelfen und das Kollektiv der Kettspulerei in seinem Bemühen um einen Ehrentitel zu unterstützen, ihren Lebenswandel den moralischen Gesetzen der sozialistischen Gesellschaft anzupassen sowie ihre Freizeit gesellschaftlich nützlich zu verbringen.

Im März 1960 haben wir mit den Schiedsmännern, den Vertretern der örtlichen Organe und der Ortsausschüsse der Nationalen Front, den Abschnittsbevollmächtigten, dem VPKA, der Staatsanwaltschaft, einigen Schöffen, allen Richtern, einem Vertreter der Justizverwaltungsstelle und des Ministeriums der Justiz die bisher gesammelten Erfahrungen mit den Schiedskommissionen ausgewertet. Übereinstimmend wurde nach Zusammenfassung aller Eindrücke und Informationen festgestellt, daß diese Tätigkeit eine sehr gute erzieherische Wirkung gehabt hat. Besonders trifft dies auf die Behandlung des Diebstahls zu. Richtig war auch, daß die Schiedskommission mit der Verhandlung die Sache nicht als erledigt betrachtete. So wird jetzt Kontakt mit dem DFD aufgenommen, um die Entscheidung zu verwirklichen. Im Betrieb wird sich besonders das Schöffenkollektiv der Betroffenen annehmen. Eingehend wurde auch über die aufgetretenen Mängel gesprochen. Falsch am Ablauf dieser Verhandlung der Schiedskommission war, daß sich die Mitglieder der Kommission zur Beratung des Beschlusses zurückzogen. Dadurch war der Stil einer Gerichtsverhandlung noch nicht völlig abgestreift. Es war auch nicht richtig, daß die Betroffene allein auf einem Stuhl vor der Schiedskommission mit dem Rücken zu den Arbeitskollegen saß. Sie hätte mitten in die Arbeitskollegen gehört, denn nicht die Schiedskommission, sondern die Arbeitskollegen beraten doch in erster Linie mit ihr.

In unserem Erfahrungsaustausch wurde die Meinung geäußert, daß vor der Schiedskommission ein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft oder der Volkspolizei notwendig sei. Nach eingehender Aussprache wurde dieser Gedanke verworfen, weil dadurch der Charak-

ter einer Gerichtsverhandlung hineingetragen würde. Gericht und Staatsanwaltschaft müssen den Kommissionen zwar eine gute Unterstützung geben, wir halten es aber für richtig, daß während der Beratung vor der Schiedskommission grundsätzlich weder der Staatsanwalt noch ein Richter das Wort ergreifen. Die Justizorgane haben jedoch die Verpflichtung, die Schiedskommissionen besonders im Anfang tatkräftig bei der Organisierung, der politischen Vorbereitung sowie bei der massenpolitischen Auswertung ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Schiedskommissionen müssen auch im äußeren Rahmen gesellschaftliche Erziehungsorgane sein. Irgendwelche prozessualen Formen dürfen nicht hineingetragen werden. Der Vorsitzende des Ortsausschusses der Nationalen Front hält es für richtig, die Nationale Front zum Träger der Schiedskommission werden zu lassen. Die gesamte Tätigkeit der Nationalen Front, die nicht zuletzt eine erzieherische ist, könnte dadurch nur verbessert werden. Außerdem würden weitere Werktätige zur aktiven Mitarbeit herangezogen.

Unser Erfahrungsaustausch schloß mit dem Ergebnis, daß in Zukunft auch die anderen Schiedsmänner des Kreises nach und nach zur kollektiven Tätigkeit übergehen. Hinsichtlich der Beisitzer sollen sich die Schiedsmänner auf die Schöffen ihres Ortes, den Ortsausschuß der Nationalen Front, Volksvertreter, Mitglieder von ständigen Kommissionen usw. stützen.

Die Tätigkeit von Schiedskommissionen über die Zuständigkeit der Schiedsmänner hinaus soll zunächst auf die Orte Treuen und Schreiersgrün konzentriert werden, um noch weitere Erfahrungen zu sammeln und so eine allgemeine Übertragung auf die anderen Orte des Kreises vorzubereiten. Von Fall zu Fall ist von den zuständigen Organen zu prüfen, ob in anderen Städten und Gemeinden des Kreises ebenfalls eine Schiedskommission mit diesen Aufgaben betraut werden kann.

Klarheit besteht bei uns darüber, daß die Schiedskommissionen ihr Aufgabengebiet in den Wohngebieten und kleinen Betrieben haben, während in den mittleren und größeren Betrieben, in denen die neuen Konfliktkommissionen gebildet werden, diese als gesellschaftliche Erziehungsorgane tätig werden müssen. Für die Tätigkeit der Organe der gesellschaftlichen Erziehung dürfen wir jedoch nicht ausschließlich Fälle der sogenannten kleinen Kriminalität, der nicht gerichtswürdigen Straf rechtsverletzungen im Auge haben; denn die Schiedskommissionen und die neugebildeten Konfliktkommissionen sind keine „kleinen Gerichte“. Zweifellos werden diese gesellschaftlichen Erziehungsorgane auch derartige, bisher den Gerichten zugewiesene Sachen erledigen. Aber das ist nicht ihre Hauptaufgabe.

Bei bestimmten Verstößen gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, die kein Strafgesetz verletzen, sollen die Schiedskommissionen ihre Erziehungsfunktion ebenfalls wahrnehmen und zur Überwindung der gesellschaftlichen Widersprüche beitragen. Dabei ist an solche Fälle gedacht wie Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit, Erscheinen am Arbeitsplatz in angetrunkenem Zustand, nicht freiwillige Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen, Zahlungsverzug aus Teilzahlungsverträgen usw.

So beginnen wir gesetzmäßig notwendig gewordene neue Wege in der weiteren Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Tätigkeit zu beschreiten. Dabei knüpfen wir an die Erfahrungen der Schiedsmänner an, führen unsere Schöffen an ein neues Aufgabengebiet heran und mobilisieren weitere Bevölkerungskreise zur Mitarbeit.